

Amtsblatt der Gemeinde Gangelt Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Im Winkel"

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 19.07.2011 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ..lm Winkel" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr dienstags von 14:00-16:00 Uhr donnerstags von 14:00-17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der
- dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- $2.\ eine\ unter\ Ber\"{u}cksichtigung\ des\ \S\ 214\ Abs.\ 2\ beachtliche\ Verletzung\ der\ Vorschriften\ \ddot{u}ber\ das\ Verhältnis\ des\ Bebauungsplans\ und$
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 20.07.2011 Tholen Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
 kostenlos durch Hauswurfsendung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Sittarder Hecke"

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 19.07.2011 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "An der Sittarder Hecke" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hierdurch hat sich der Bebauungsplan dergestalt geändert, dass das gesamte Baufeld innerhalb des Änderungsbereiches um 2,00 m von der Straßenbegrenzungslinie abgerückt wird und die vordere straßenbegleitende Baugrenze einen Abstand von insgesamt 5,00 m zur Straßenkante aufweist

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr dienstags von 14:00-16:00 Uhr donnerstags von 14:00-17:30 Uhr

zu iedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 20.07.2011 Tholen Bürgermeister DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 12. Jahrgang • Nr. 8 • 12.08.2011 • Seite 5



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt Amtlicher Teil

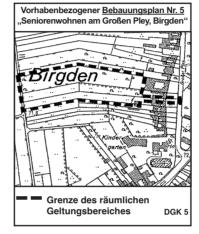


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden" (Vorhaben- und Erschließungsplan)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 "Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden" (Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Seniorenwohnen am Großen Pley, Birgden" (Vorhaben- und Erschließungsplan) mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

22. August 2011 bis einschließlich 22. September 2011

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstrasse 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr dienstags von 14:00-16:00 Uhr donnerstags von 14:00-17:30 Uhr

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB in der Begründung enthalten.

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 5 (Vorhaben- und Erschließungsplan) können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 20.07.2011 Tholen Bürgermeister



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Biogasanlage Gangelt" (Vorhaben- und Erschließungsplan) mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

22. August 2011 bis einschließlich 22. September 2011

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstrasse 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr dennerstags von 14:00-16:00 Uhr von 14:00-17:30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 20.07.2011 Tholen Bürgermeister

MIETSPIEGEL GEMEINDE GANGELT 2011

Für die Gemeinde Gangelt liegt ein neuer Mietspiegel mit Stand

Der Mietspiegel kann ab sofort bei folgenden Institutionen bezogen werden:

- Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- Aachener Haus- und Grundbesitzer-Verein e.V. Boxgraben 36 a, 52064 Aachen
- Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e.V. Jakobstraße 64, 52064 Aachen.

Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister Tholen

BEKANNTMACHUNG

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes (Interessenbekundungsverfahren) hat ergeben, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung in der Gemeinde Gangelt nicht möglich ist.

Aus diesem Grund ist die Gemeinde Gangelt auf der Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, II- 6.0228.22900 vom 15.08.2008 in der derzeit gültigen Fassung der Änderung vom 02.03.2009 und des hierzu veröffentlichten Leitfadens bereit, eine Beihilfe zum Aufbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung zu gewähren.

Weitere Details und die Ausschreibungsbedingungen sind im Internet zu finden unter:

http://ikt.nrw.de/breitband-jetzt/ausschreibungen

Gemeinde Gangelt Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Biogasanlage Gangelt" (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Biogasanlage Gangelt" (Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht öffentlich auszulegen. Durch die 1. Änderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan dergestalt geändert werden, dass, die durchschnittliche jährliche Einspeisung von Strom aus der Biogasanlage in das übergeordnete Versorgungsnetz auf eine elektrische Jahresarbeit von zur Zeit 4,38 Millionen kwh auf 7,008 Millionen kwh erhöht wird. Der Durchführungs- bzw. Erschließungsvertrag soll entsprechend angepasst werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bezirksregierung KölnDezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Flurbereinigung Selfkant Az.: 33.43 - 14 06 1-

50667 Köln, den 05.07.2011 Zeughausstraße 2-10 Telefon: 0221 / 147 - 4083 Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBI. I S. 2248), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebene Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen -9a Senat (Flurbereinigungsgericht)Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Im Auftrag (LS) gez. (Fehres) Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE GANGELT

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Selfkant

In dem Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Selfkant zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794).

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Selfkant mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesen neuen Grundstücke erhalten.

Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2011. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gegen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Selfkant ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz., Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

- Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 24, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
- b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmacung der vorläufigen Besitzeinweisung.

Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

- angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Absatz 3 Satz 2 FlurG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurG),
- Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurG),
- Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurG)

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurG).

Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeiten übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahren Selfkant vom 25. Juli bis 29. Juli 2011

in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr im Raum 5 der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

 -9a Senat (Flurbereinigungsgericht)-Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

nen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, in unverändert.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Betreutes Wohnen Philippenkuhle" (Vorhaben- und Erschließungsplan)

hier.: 1.) Einleiten des Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB

2.) Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen:

Für das in der Gemarkung Birgden, Flur 9, Nr. 84, 140 tw., 29 tw., 139 tw. und 361 tw. gelegene Gebiet wird ein Vorhaben- und Erschlieungsplan mit der Bezeichnung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Betreutes Wohnen Philippenkuhle" - aufgestellt.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung durchgeführt.

Die öffentliche Bürgerversammlung findet statt am 15.09.2011, 18 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 20.07.2011 Tholen Bürgermeister

schriftlich einzureichen.